

Zeitschrift: Wasser- und Energiewirtschaft = Cours d'eau et énergie
Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
Band: 48 (1956)
Heft: 5-6

Artikel: Schweizerischer Bund für Naturschutz : Wasserkraftnutzung im Nationalpark
Autor: Töndury, G.A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-921493>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerischer Bund für Naturschutz - Wasserkraftnutzung im Nationalpark

Am 22. April 1956 fand in Olten unter dem Vorsitz von A. Uehlinger, Schaffhausen, die sehr stark besuchte *außerordentliche Generalversammlung* des Schweizerischen Bundes für Naturschutz (SBN) statt. Zur Behandlung kamen als Hauptthemen:

1. Die Bedeutung des Schweizerischen Nationalparks und seine Gefährdung durch ein Kraftwerkprojekt
2. Antrag auf Lancierung einer eidgenössischen Initiative zum Schutze des Nationalparks

Die Referate und die Aufnahme der zahlreichen Diskussionsbeiträge boten eine erwünschte Gelegenheit, die Mentalität des Präsidenten und verschiedener Vorstandsmitglieder des SBN zu beurteilen.

In den dem ersten Thema gewidmeten Kurz-Vorträgen schilderten Prof. Dr. J. G. Baer, Neuenburg, die Bedeutung des Nationalparks für die wissenschaftliche Forschung und Dr. W. Lüdi, Zürich, die Entstehungsgeschichte des Nationalparks, beide in sehr sachlicher und sympathischer Art und Weise, während die durch Dr. P. Bopp, Basel, gegebenen Erläuterungen des Kraftwerkprojektes bereits den fanatischen Gegner jedes Kompromisses erkennen ließen.

Zum zweiten Thema übergehend, orientierte Präsident Uehlinger über die Beschlüsse des Vorstandes, eine außerordentliche Generalversammlung durchzuführen und die obgenannte Initiative zu lancieren.

Ausgangslage bot die letztes Jahr der Öffentlichkeit bekanntgegebene, von der *Engadiner Kraftwerke AG* projektierte kantonale Ausbaustappe für die *Wasserkraftnutzung von Inn und Spöl* (siehe Lageplan), welche im allgemeinen die Zustimmung der für die Wasserrechtsverleihungen zuständigen Engadiner Gemeinden gefunden hat. Es ist hier daran zu erinnern, daß die kompromißlose Gegnerschaft des SBN gegen die nach 1942 entstandenen Projekte mit dem großen Stausee im italienischen Livignotal — also außerhalb des Nationalparks — die Projektverfasser dazu brachte, auf das Projekt von Ing. Salis aus dem Jahre 1919 zurückzugreifen, das einen 28 Mio m³ fassenden Stausee Praspöl im Nationalpark vorsah und die Grundlage für einen Nachtrag von 1920 zum Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Gemeinde Zernez und der Schweizerischen Eidgenossenschaft bildete, in welchem letztere u. a. erklärte, ... «daß sie der Stauung des Spöls im Parkgebiet durch Erstellung erforderlicher Stauwerke zum Zwecke der Erstellung eines Elektrizitätswerkes oder anderer industrieller Unternehmungen keine Opposition machen wird...»

Der Vorstand des SBN hat nun beschlossen, wegen dieses Nachtrags, der nach seiner Meinung mit dem Sinn des Dienstbarkeitsvertrags nicht vereinbar sei, beim Bundesgericht eine Feststellungsklage zu erheben, ein Vorhaben, das von den an der Generalversammlung SBN zum Worte kommenden Vertretern der Gemeinde Zernez begrüßt und von der Versammlung einstimmig gutgeheißen wurde.

Es sei hier bemerkt, daß die *Engadiner Gemeinden* im April 1956 zur Verteidigung ihres Rechtes eine Druckschrift «*Dokumente zur Spölfrage*» als neue Bearbeitung der bereits 1950 verfaßten Schrift, heraus-

gegeben haben und anlässlich der Generalversammlung des SBN zur Verteilung brachten. Diese 30seitige Schrift enthält u. a. Verfassungsbestimmungen, den Dienstbarkeitsvertrag vom 29. November 1913, den Bundesbeschluß betr. die Errichtung eines Schweizerischen Nationalparks im Unterengadin vom 3. April 1914, den Nachtrag vom 13. Juni 1920 zum Dienstbarkeitsvertrag vom 29. November 1913, Erklärungen der eidg. Nationalparkkommission, den Text wichtiger Briefe, Angaben über die Hoheitsrechte u. a. m.

Der Vorschlag des Vorstandes des SBN für den *Initiativtext* lautet wie folgt:

Der Schweizerische Nationalpark im Unterengadin bleibt von Bundes wegen dem Volke und der Wissenschaft auf alle Zeiten unversehrt erhalten. Im Nationalpark wird die gesamte Landschaft, Tierwelt und Pflanzenwelt in ihrer natürlichen Gestalt und Entwicklung vor jedem nicht im Zwecke des Parks liegenden menschlichen Einflüsse allseitig geschützt.

Ein Bundesgesetz bestimmt das Gebiet, den Besuch, die wissenschaftliche Beobachtung, den Unterhalt und die Verwaltung des Nationalparks. Der Nationalpark umfaßt zum mindesten das am 1. Januar 1956 bestehende Parkgebiet.

Für die Sicherung des Nationalparks finden Vorschriften über die Expropriation Anwendung. Das Bundesgesetz wird den beteiligten Gemeinden des Engadins und des Münstertales in Anbetracht der Verwendung der Landesgegend für den Nationalpark besondere Leistungen der Eidgenossenschaft zu einer angemessenen wirtschaftlichen und kulturellen Förderung unter Wahrung des rätoromanischen Volkstums zusprechen.

In der rege benutzten und zum Teil leidenschaftlich geführten *Diskussion* kamen auch einige Vertreter des Unterengadins, das mit großem Verständnis für die Parkidee seinerzeit das gewünschte Territorium zur Verfügung stellte und stets seine Sympathie für einen vernünftigen Naturschutz praktisch bewiesen hat, zu Wort und zwar: Dr. G. Tramèr, Gemeindepräsident von Zernez, V. Regi, Bürgermeister von Zernez und Architekt U. Könz, Guarda. Diese Vertreter des Unterengadins erläuterten die große wirtschaftliche Bedeutung der Wasserkraftnutzung für ihre Talschaft, die einer gesunden Entwicklung dringend bedürfe, wiesen auf die großen Opfer und das stete Verständnis der Engadiner Bevölkerung für die ungeschmälerte Erhaltung des Silsersees, sowie für die Schaffung und Erweiterung des Nationalparks hin und ersuchten die Vertreter des Naturschutzbundes mit Nachdruck mit den Gemeindevertretern zu verhandeln, um zu einer mit gutem Willen bestimmt erzielbaren und den Parkinteressen zuträglichen Lösung des Problems zu gelangen, wobei auch die Möglichkeit der Erweiterung des Nationalparks durch besonders interessante Gebiete gestreift wurde. Einen ähnlichen Appell der Verständigung erließ bekanntlich auch Bundesrat Dr. G. Lepori in der *Sitzung des Nationalrates* vom 30. September 1955 bei der Beantwortung der Interpellation Dietschi, Solothurn, vom 11. März 1948 betreffend Spölwerk/Nationalpark, als er abschließend ausführte:

«Cherchons l'entente, puisqu'elle est indispensable à l'avenir du Parc. Le Conseil fédéral est tout disposé à prêter ses bons offices afin de la favoriser. C'est pourquoi le Département des postes et des chemins de fer et le Département de l'intérieur prendront l'initiative d'établir les contacts nécessaires.»



Kantonaler Ausbau des Inn und seiner Seitenbäche gemäß Projekt 1955 der Engadiner Kraftwerke AG (Stausee Praspöl im Nationalpark von 28 Mio m³ Inhalt genau wie beim Projekt Salis aus dem Jahre 1919)

An der *Generalversammlung SBN* wurde auch mitgeteilt, daß in nächster Zeit auf Einladung des Bundesrates eine Aussprache stattfinden soll, an der eine Delegation des Bundesrates Vertreter des Kleinen Rates von Graubünden, der Gemeinde Zernez und des Naturschutzbundes empfangen wird.

In der Diskussion, die abwechselungsweise von Befürwortern und Gegnern der Wasserkraftnutzung bestritten wurde, orientierte Dr. *R. Liver*, Rechtsberater des bündnerischen Bau- und Forstdepartementes über die Rechtsverhältnisse im Kanton Graubünden und machte darauf aufmerksam, daß mit privatrechtlichen Verträgen keine Hoheitsrechte von Staat und Gemeinden ausgeschaltet werden können; er appellierte mit Nachdruck, den Weg der Verständigung zu begehen. Als Gegner jeder Kompromißbereitschaft sind offenbar neben einigen Vertretern des Vorstandes u. a. Dr. *Erzinger*, Basel, Redaktor *O. Hürsch*, Winterthur und Prof. Dr. *E. Egli*, Zürich, zu betrachten, die sich ebenfalls an der Diskussion beteiligten, letzterer mit besonderer Vehemenz.

Die Abstimmung über die *Lancierung der obzitierten Nationalparkinitiative* ergab bei 231 befürwortenden Stimmen immerhin eine Opposition von 51 Stimmen. Appelle aus beiden Lagern, über die Lancierung einer Nationalparkinitiative erst dann zu befinden, wenn die bevorstehenden Aussprachen stattgefunden haben und die beschlossene Feststellungsklage durch das Bundesgericht entschieden sei, wurden, besonders durch die intransigente Haltung des Präsidenten, abgelehnt.

Damit soll also eine neue Zwängerei gestartet werden, und man scheint in gewissen Kreisen bereit zu sein, bewußt das Recht der Engadiner Gemeinden mit Füßen zu treten.

Der Gemeindevorstand von Zerneß hat denn auch kurz darauf gegen diesen Entschluß folgende, der Tagespresse bekanntgegebene Stellungnahme gefaßt:

«Die Gemeinde Zerneß, die für den Nationalpark freiwillig über 40 Prozent ihres Gebietes zur Verfügung stellt, hat mit *Befremden* vom überstürzten Beschluß des Schweizerischen Naturschutzbundes Kenntnis genommen, eine weitere Volksinitiative zu lancieren, bei deren Annahme die vernünftige Ausnützung der Inn/Spöl-Wasserkraften verhindert würde. Diese Wasserkraften vermögen 1,6 Milliarden kWh zu erzeugen, womit der gesamte heutige Verbrauch der Schweiz während 40 Tagen gedeckt werden könnte.

Durch die beantragte Initiative würde den Engadiner Gemeinden die einzige *Selbsthülfemöglichkeit* von Bedeutung genommen, ohne daß ihnen und dem Kanton überhaupt volle Entschädigung angeboten wird. Darüber hinaus beabsichtigt der Vorstoß einen unzulässigen Zwangseingriff in das verfassungsmäßig garantierte *Hoheitsgebiet* des Kantons und der Gemeinde, wie er keinem anderen Landesteil je zugemutet wurde.

Heute besteht der Park auf einer vertraglichen Regelung. Die Schaffung einer Zwangsordnung ist völlig unnötig, kostet aber bei gerechter Entschädigung Millionen im Jahr. Trotzdem könnte der erhoffte Schutz des Spöls gar nicht erreicht werden, da *Italien* als *Oberlieger* durch ein schweizerisches Volksbegehren überhaupt nicht daran gehindert werden kann, den Spöl auf seinem Gebiet zu nutzen und damit die Abflußverhältnisse des schweizerischen Spölabschnittes zu ändern.

Die Spölfrage kann zum Wohl des Landes und des Parkes einzig auf dem Wege der *Verständigung* befriedigend gelöst werden, wobei beide Teile Entgegenkommen zeigen müssen. Die Gemeinde ist hiezu bereit, was den führenden Naturschutzkreisen bekannt ist. Eine Besprechung mit dem Bundesrat und der Eidgenössischen Parkkommission war übrigens bereits vorher beschlossen.»

Den Abschluß der fast sechsstündigen außerordentlichen Generalversammlung des SBN bildete ein Referat von Kantonsrat *O. Beck*, Schaffhausen, zur Unterstützung der *Wasserrechtsinitiative*, die im kurzen Wahlkampf von den Initianten mit dem Schlagwort «Rettet unseren Nationalpark» geführt wurde und inzwischen verworfen wurde, und zwar von 22 gegen 3 Ständen mit 453 456 gegen 266 435 Stimmen (Verhältnis 1,7 : 1).

Den tonangebenden Vertretern des Schweizerischen Bundes für Naturschutz seien die Abstimmungsergebnisse Graubündens und der Engadiner Gemeinden zum aufrichtigen Studium empfohlen, können diese doch bestimmt weitgehend auch als Einstellung der direkt betroffenen Stimmbürger zur geplanten Nationalparkinitiative gewertet werden. Der *Kanton Graubünden* lehnte die Wasserrechtsinitiative mit 22 420 gegen 3942 Stimmen ab (Verh. 5,7 : 1), die Kreise

<i>Oberengadin</i>	mit 1071 gegen 223 (4,8 : 1)
(11 Gemeinden)	
<i>Obtasna</i>	mit 399 gegen 60 (6,7 : 1)
(6 Gemeinden)	
<i>Untertasna</i>	mit 343 gegen 63 (5,5 : 1)
(3 Gemeinden)	
<i>Remüs</i>	mit 264 gegen 36 (7,3 : 1)
(3 Gemeinden)	

das die letzten drei Kreise umfassende Unterengadin somit mit 1006 gegen 159 (6,3 : 1), das benachbarte Münstertal (6 Gemeinden) sogar mit 307 gegen 33 Stimmen (9,3 : 1). Wahrlich eine ganz eindeutige Stellungnahme, eine Mahnung des Engadins und Graubündens an den Schweizerischen Bund für Naturschutz, in seinen Bestrebungen und Forderungen den Bogen nicht zu überspannen.

G. A. Töndury

Verwerfung der Wasserrechtsinitiative

In der eidgenössischen Volksabstimmung vom 13. Mai 1956 ist die Wasserrechtsinitiative (Rheinau-Initiative II), die vor allem gegen verschiedene Grenzkraftwerke und insbesondere gegen die im Zusammenhang mit dem Ausbau der Engadiner Wasserkräfte geplante Wasserkraftnutzung des Spöls, des bedeutenden Innzuflusses aus dem Nationalpark gerichtet war, wuchtig verworfen worden und zwar mit 453 456 gegen 266 435 Stimmen (Verhältnis 1,7 : 1); 22 Stände haben die geforderte Verfassungsänderung abgelehnt, während sie von 3 Ständen (Basel-Stadt, Schaffhausen, Zürich) angenommen wurde. Da vor allem Graubünden und im besonderen das Unterengadin durch eine Annahme betroffen worden wären, sind diese Resultate von Interesse; der Kanton Graubünden verwarf die Initiative mit 22 420 zu 3942 Stimmen (Verhältnis 5,7 : 1), das Unterengadin (Kreise Obtasna, Untertasna und Remüs) sogar mit 1006 zu 159 Stimmen (6,3 : 1). Wir sind mit der Stellungnahme der «Neuen Zürcher Zeitung» vom 14. Mai 1956 zur Deutung der Abstimmungsergebnisse vollständig einverstanden, wenn sie abschließend schreibt: «Eine Ermutigung für die Anhänger des *Natur- und Heimatschutzgedankens*? Vielleicht. Sicher nur unter der Voraussetzung, daß man sich in den verantwortlichen Kreisen nun endlich darauf besinnt, daß große und

grundsätzlich schutzwürdige Anliegen mit adäquaten Mitteln öffentlich zu vertreten und zu verteidigen sind, daß man Abstand nimmt von hektischen Aktionen der schlechten Laune, die der eigenen Sache mehr schaden als nützen, und daß man darauf verzichtet, jede Naturschutzdiskussion im Stile eines aussichtslos intransigenten Religionsgesprächs zu führen. Das gilt vor allem auch für den *Nationalpark*, der nun ja ins vordere Feld der Rede und Gegenrede gerückt werden soll. Man umgebe ihn nicht mit der falschen Gloriole eines Nationalheiligtums, sondern stelle ihn hinein in die lebendige Gemeinschaft, die nicht nur das Tier und den Baum, sondern auch den Menschen umschließt; dann wird sich eine vernünftige Lösung wohl finden lassen. Das gehört, so scheint uns, mit zu den Lehren, die der gestrige Abstimmungssonntag uns mitgegeben hat.»

Das obgenannte Abstimmungs-Resultat des Unterengadins kann auch gut als Einstellung der Unterengadiner Bevölkerung zu der kürzlich vom Schweizerischen Bund für Naturschutz geplanten Lancierung einer *Nationalparkinitiative* gedeutet werden, und es ist zu hoffen, daß die Initianten sich dieser Stimmung bewußt werden, bevor sie einen Kampf gegen die Besitzer des Nationalparkterritoriums in Gang setzen.

G. A. Töndury